

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Juli 2018
GZ. BMF-310205/0073-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 805/J vom 9. Mai 2018 der Abgeordneten Stephanie Cox, BA, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts für die erfolgreiche Umsetzung dieses Projektes unbedingt erforderlich. Das Bundesministerium für Finanzen wird seine Expertise entsprechend seiner Möglichkeiten einbringen und bei der Umsetzung des Projektes aktiv mitwirken.

Zu 2.:

Da das Regierungsprogramm das Projekt Forschungsförderungsdatenbank vorsieht, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine Umsetzung in dieser Legislaturperiode jedenfalls anzustreben. Die Empfehlungen des Rechnungshofes und des Rates für Forschung und Technologieentwicklung bilden bei der Umsetzung wichtige Grundlagen.

Zu 3.:

Die finanzielle Bedeckung der anteiligen Kostenaufwände für die Konzepterstellung einer Forschungsförderungsdatenbank ist in der Untergliederung 15 sichergestellt. Die konkreten Umsetzungskosten konnten zum Zeitpunkt der Veranschlagung noch nicht seriös geschätzt werden. Der konkrete Kostenaufwand wird von der gewählten Realisierung der Forschungsförderungsdatenbank abhängen (siehe dazu die Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung vom 22. März 2018).

Zu 4.:

Das Bundesministerium für Finanzen wird die Erfahrungen aus der Entwicklung der Transparenzdatenbank einbringen und Synergieeffekte aufzeigen. Erste Gespräche mit den Ressorts haben dazu bereits stattgefunden. Die Einsetzung eines Projektteams mit rechtlichen und technischen Arbeitsgruppen ist im Zuge des bereits begonnen Konsolidierungsprozesses geplant. Die jeweilige Arbeitsgruppe wird im Zuge der Anforderungsdefinition auch die Frage des Kerndatensatzes behandeln. Für die Umsetzung der Datenbank wird viel Wert auf eine breite Beteiligung aller Akteure gelegt. Der Ressourcenaufwand kann erst nach Vorliegen der konkreten Anforderungen abgeschätzt werden.

Zu 5.:

Die Projektarbeitsgruppe wird definieren ob eine Maschinenlesbarkeit der Daten erwünscht ist. Die konkreten Maßnahmen richten sich nach der Qualität der Daten, der technischen Ausgestaltung, den rechtlichen Vorgaben bzw. der Datenbank selbst.

Zu 6.a) und b):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen erscheint die Fragestellung („Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium für Finanzen ergreifen, um sicherzustellen, dass Wirkungsanalysen durch die Fördergeber_Innen ... durchgeführt werden...“) nicht eindeutig. Es bedarf einer Differenzierung zwischen der Wirkungsanalyse der Forschungsdatenbank einerseits und der Wirkungsanalyse konkreter Forschungsförderungen andererseits.

Handelt es sich beim Vorhaben „Schaffung der Forschungsförderungsdatenbank“ um ein WFA-pflichtiges Vorhaben, so obliegt die Festlegung von Zielen und Indikatoren für die

Evaluierung dem zuständigen Leiter der haushaltführenden Stelle gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Rolle des Bundesministeriums für Finanzen beschränkt sich hierbei auf eine möglicherweise haushaltsrechtlich vorgesehene Einvernehmensherstellung zum Vorhaben bzw. der Prüfung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA). Das Bundesministerium für Finanzen weist jedoch darauf hin, dass die Einführung einer bloßen Forschungsförderungsdatenbank entsprechende individuelle Wirkungsanalysen von Forschungsförderungen nicht obsolet macht.

Soweit es jedoch Wirkungsanalysen der Fördermaßnahmen betrifft, ist in Bezug auf die Erlassung einer Sonderrichtlinie („SRL“) oder WFA-pflichtiger Fördervorhaben die Erstellung der WFA und die Durchführung der Evaluierung verpflichtend durch jene haushaltführende Stelle vorzunehmen, welche die SRL erlässt oder das Fördervorhaben durchführt. Die WFA als ex-ante-Abschätzung möglicher Auswirkungen wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen im Zuge der haushaltrechtlich vorgesehenen Einvernehmensherstellung dahingehend geprüft, ob die Kriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gemäß § 23 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 BHG 2013 eingehalten werden. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, die das Ressort darzustellen hat, wird insbesondere auf deren Vollständigkeit (Darstellung sämtlicher möglicher Aufwands- und Ertragsarten für sämtliche betroffene Untergliederungen) geachtet, die Angemessenheit der geplanten Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach geprüft sowie die geplante Bedeckung auf Ebene des/der Detailbudgets einer Überprüfung unterzogen. Bei Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 wird zusätzlich noch die Relation zwischen Zielsetzung (Unterschied zwischen Ausgangs- und Zielzustand) und eingesetzten Mitteln kritisch hinterfragt und gegebenenfalls eine Erhöhung des Ambitionsniveaus angeregt. Die interne Evaluierung einer solchen Folgenabschätzung hat gemäß § 18 BHG 2013 binnen fünf Jahren nach Wirksamwerden bzw. Inkrafttreten zu erfolgen. Diese Evaluierung wird grundsätzlich vom einbringenden Ressort selbst durchgeführt und vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport für die gesamte Bundesverwaltung koordiniert. Das Bundesministerium für Finanzen überprüft jedoch die vom Ressort angegebenen IST-Werte der finanziellen Auswirkungen auf ihre Plausibilität.

Zu 6.c) und d):

In Bezug auf die inhaltliche Abstimmung von Fördermaßnahmen in bestimmten Förderbereichen (etwa im Bereich Forschungsförderung) mit jenen anderer Fördergeber liegt die federführende Zuständigkeit, ebenso wie das Ziehen von Rückschlüssen aus Evaluierungen für die politische Steuerung, jedenfalls bei der/den zuständigen haushaltführende/n Stelle/n.

Zu 7.:

Für jede der beschriebenen Varianten sind rechtliche und technische Anpassungen im unterschiedlichen Ausmaß notwendig. Die Entscheidung für eine der beiden Optionen wird auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppen getroffen. Im Zuge der logistischen Maßnahmen wird in den Erläuterungen zum Gesetz die Begründung für die gewählte Datenbanklösung erfolgen.

Zu 8 und 9.:

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die Forschungsförderungsdatenbank einen deutlich erkennbaren Nutzen und Mehrwert für die jeweiligen Adressaten bringen wird. Voraussetzung dafür ist eine möglichst vollständige Befüllung der Datenbank, wofür aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine gesetzliche Verpflichtung zu präferieren ist. Die Transparenzdatenbank wird mit den gesetzlich vorgesehenen Informationen zu befüllen sein.

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

(elektronisch gefertigt)

